



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

22. Jahrgang



Entscheiderbrief

INFORMATIONEN-SCHNELLDIENST

7-8/2015

Inhalt

Verfahren

Westbalkanländer: EASO aktualisiert Vergleichsanalyse	2
Asylprognose: Grundlagen geändert	3
Beschleunigtes Verfahren für eritreische Staatsangehörige	3

Aktuelle Rechtsfragen

Aus der Rechtsprechung	4
------------------------	---

Was sonst?/Literatur

Altersbestimmung in Deutschland und im Europäischen Vergleich	7
IZ Asyl und Migration weist hin auf	7

Westbalkanländer: EASO aktualisiert Vergleichsanalyse

Mit dem Report „Asylum Applicants from the Western Balkans: comparative analysis of the trends, push-pull factors and responses“ vom Mai 2015 schrieb EASO¹ seinen Bericht vom November 2013 fort. Die Ausführungen umfassen die Trends, Push- und Pullfaktoren sowie Maßnahmen und Verfahrensweisen der wichtigsten Zielländer von Ende 2014 bis März 2015. Die Aktualisierung beruht auf Zahlen von Eurostat sowie Informationen von Asylbehörden und Asylbewerbern.

Die statistische Auswertung zeigt, dass die Zahl der Antragsteller aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, der EJR Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Dublin-Staaten seit dem Jahr 2008 (20.000 Personen) fast durchgängig zugenommen hat. Bis Ende 2014 beantragten 110.000 Personen Asyl. Davon entfielen auf Serbien und Kosovo durchschnittlich stets rund 60 bis 80 Prozent. Von 2009 bis 2013 waren Personen

aus den sechs Westbalkanländern in den Dublinstaaten immer die größte Asylbewerbergruppe. Im Jahr 2014 lagen sie mit 17 Prozent an zweiter Stelle nach Syrien (19 %). Die Asylzugänge aus dem Westbalkan verteilten sich weiterhin sehr ungleichmäßig auf die Dublin-Staaten. In den letzten zwei Jahren gingen rund 91 Prozent der Antragsteller nach Deutschland, Ungarn, Frankreich, Schweden und Belgien. Allein auf Deutschland entfielen 55 Prozent.

Die Aktualisierung des EASO-Berichts sieht die Hauptausreisegründe unverändert in Armut und Arbeitslosigkeit, den schwachen Sozial- und Gesundheitssystemen sowie besonderen Problemen spezifischer Gruppen (z.B. Minderheiten, Frauen, LGBTI², Blutrache). Für die Wahl des Ziellandes scheint weiterhin weniger dessen Schutzquote ausschlaggebend zu sein, als vielmehr die Aussicht auf eine lange Verfahrensdauer in der Hoffnung auf Aufenthalt und Erwerbstätigkeit. Außerdem gehe es um den Zugang zu medizinischer Versorgung und staatliche Transferleistungen während des Asylverfahrens. Daneben spielten Schlepper und das Vorhandensein einer Diaspora eine Rolle.

Ausführlich befasst sich der Bericht zudem mit den ergriffenen Maßnahmen und allgemeinen Verfahrensweisen der Staaten Deutschland, Ungarn, Österreich, Schweden, Schweiz, Frankreich, Belgien und Luxemburg. Viel spreche dafür, dass kurze Verfahren, knappe Hilfen sowie eine konsequente Rückführung am wirksamsten den Zustrom begrenzen. Ergänzend zeigten Informationskampagnen in den Herkunftsländern und/oder Rückkehrprogramme Wirkung.

Martina Todt-Arnold

¹ European Asylum Support Office.

² Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender/Transsexual and Intersexed.

Asylprognose: Grundlagen geändert

Bereits zum dritten Mal in Folge musste in diesem Jahr die Prognose zur Gesamtzahl der erwarteten Asylanträge und über den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen¹ auf nun bis zu 800.000 Personen² angepasst werden. Dass im Vergleich zu 2014 inzwischen mit etwa viermal so vielen Asylbewerbern gerechnet wird, ist vor allem auf den nicht vorhersehbaren dramatischen Anstieg der Einreisenzahlen seit Juni und Juli 2015 zurückzuführen.

Anders als die vorherigen Prognosen stellt die aktuelle Datenbasis zudem nicht mehr nur auf die Zahl der beim Bundesamt registrierten Asylanträge, sondern auf die der deutlich darüber liegenden tatsächlichen Zugänge ab. Viele Asylsuchende werden bereits vor ihrer förmlichen Asylbeantragung beim Bundesamt von den Ländern an die Kommunen weitergeleitet, sodass die Asylantragstellung i.S.d. § 14 AsylVfG teilweise erst mit einer erheblichen Zeitverzögerung möglich ist.³

Eine Abschwächung der Asylmigration ist derzeit nicht zu erwarten. Die Gründe hierfür sind vielschichtig:

- Die Zugänge in der zweiten Jahreshälfte fallen erfahrungsgemäß höher aus als im ersten Halbjahr.
- Die Migration über Ägäis und Balkan hat deutlich zugenommen.
- Anzeichen für eine positive Entwicklung in den Konfliktregionen des Nahen Ostens, am Horn von Afrika und in Nordafrika fehlen weiterhin.
- Gute und notwendige EU-Ansätze zur Steuerung der Migrationsströme (u.a. Hotspots in Griechenland und Italien, Unterstützung der Transitstaaten

in Afrika und auf dem Balkan) brauchen Zeit, um ihren Wirkung zu entfalten.

Tanja Sichert

Beschleunigtes Verfahren für eritreische Staatsangehörige

Seit 2013 registriert das Bundesamt einen Anstieg der Asylanträge eritreischer Staatsangehöriger. Die bereits ab Ende 2014 für Antragsteller aus Syrien sowie Christen, Mandäer und Yeziden aus dem Irak praktizierte Verfahrensbeschleunigung¹ findet seit 25.06.2015 nun ebenso zum Herkunftsland Eritrea Anwendung. Auch Eritreern ist damit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Fluchtgründe schriftlich darzulegen. Zur Verfahrensbeschleunigung durch ein Absehen von der persönlichen Anhörung² hat das Bundesamt einen spezifischen Fragebogen erarbeitet und stellt einen Sprachmittler zur Verfügung.

Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind:

- ein auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG beschränkter Asylantrag³
- keine Zweifel an der Identität des Asylbewerbers
- die nationale Verfahrenszuständigkeit für die Antragsbearbeitung

Vor dem Hintergrund der Berichte zu der seit Jahren kontinuierlich sich verschlechternden Menschenrechtsslage in Eritrea kann damit nun zügiger den Eritreern, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen, Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylVfG zuerkannt werden.

Tanja Sichert

1 S. § 44 II AsylVfG. Das Prognoseschreiben des Bundesamtes an das BMI steht zum Download bereit unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/DasBAMF/2015-08-20-prognose-schreiben-asylantraege.pdf?__blob=publicationFile

2 Zuvor in der Frühjahrsprognose noch bei rd. 450.000 Personen.

3 Nach Berechnungen des Bundesamtes war im August 2015 von rund 100.000 Personen auszugehen, die sich bereits in Deutschland befinden und (erst) beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen.

1 Vgl. *Entscheiderbrief* 11/2014, S. 4.

2 Zur Rechtsgrundlage s. § 24 I 4 AsylVfG.

3 S. Fn 2.

Aus der Rechtsprechung

Serbien

sicherer Herkunftsstaat/Roma

VGH BW: Die Bestimmung Serbiens als sicherer Herkunftsstaat ist weder verfassungs- noch unionsrechtlich zu beanstanden. Der Gesetzgeber kann gemäß Art. 16a III 1 GG Staaten bestimmen, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Hinsichtlich Art und Weise der hierfür erforderlichen Tatsachenerhebung wie auch der Beurteilung und Gewichtung der ermittelten Verhältnisse sowie der Prognose der in absehbarer Zukunft zu erwartenden Entwicklung kommt dem Gesetzgeber ein Entscheidungs- und Wertungsspielraum zu. Infolge dessen ist die verfassungsrechtliche Überprüfung der Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat auf die Vertretbarkeit dieser Entscheidung beschränkt. Verfassungswidrigkeit kann nur angenommen werden, wenn sich der Gesetzgeber bei seiner Entscheidung nicht von guten Gründen hat leiten lassen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies bei der Bestimmung Serbiens zum sicheren Herkunftsstaat der Fall ist.

Auch wenn es in der Vergangenheit immer wieder zu einer Reihe zum Teil auch gewalttätiger Übergriffe auf Roma durch Dritte gekommen ist, die die Polizei nicht immer mit der gebotenen Konsequenz verfolgt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der serbische Staat grundsätzlich zu einer Schutzgewährung nicht willens oder nicht in der Lage ist. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der serbische Staat in asylrelevanter Weise in die durch Art. 2 II des Protokolls Nr. 4 zur EMRK geschützte Ausreisefreiheit von Angehörigen der Roma eingreift (U.v. 24.06.2015 – A 6 S 1259/14 <5628187>).

Rechtsfragen

Abschiebung/Suizidgefahr

VG Regensburg: Ist eine Suizidhandlung aufgrund des psychischen Zustandes im Rahmen einer Abschiebung ernsthaft zu befürchten, bedarf es der Prüfung, ob dieser Gefahr wirksam begegnet werden

kann. Dabei ist zunächst unter Beteiligung eines Amtsarztes festzustellen, ob eine solche Gefahr aktuell besteht. Falls dies bejaht wird, muss geklärt werden, ob eine Abschiebung mit medizinischer und/oder polizeilicher Begleitung erfolgen kann. Die Vollzugsbehörde hat sicherzustellen, dass sich ein etwaiger Suizidversuch während der Abschiebung durch Eingreifen des Arztes oder anderen Begleitpersonals wirksam verhindern lässt. Von der Abschiebebehörde ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass unmittelbar nach der Ankunft eine Versorgung und Betreuung zur Verfügung steht, der Ausländer nicht ohne Aufsicht bleibt sowie notfalls einer geeigneten medizinischen Einrichtung zugeführt und so eine erhebliche Gefährdung – ggf. auch mittels Medikamenten für eine Übergangsphase bis zur Aufnahme der weiteren Behandlung vor Ort – ausgeschlossen wird (U.v. 14.01.2015 – RN 8 K 14.50178 <5754068>).

Dublin-Streitverfahren/Klageart

BVerwG: Grundsätzliche Bedeutung gemäß § 132 II Nr. 1 VwGO hat die Frage, ob in den Fällen, in denen ein Asylantrag zu Unrecht gemäß § 27a AsylVfG als unzulässig abgelehnt worden ist, Rechtsschutz (nur) im Wege der Anfechtungsklage oder im Wege der auf eine Flüchtlingsanerkennung gerichteten Verpflichtungsklage zu gewähren ist (B.v. 25.08.2015 – 1 B 34.15 <5640924>). Zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung beim VGH BW (U.v. 29.04.2015 – A 11 S 121/15) war die Überstellungsfrist abgelaufen. Das Bundesamt hatte die Unzulässigkeit des Asylantrags wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71a AsylVfG geltend gemacht.

Dublin-Verordnung/ Bulgarien

VGH BY: Die Entwicklungen des Jahres 2014 zeigen, dass derzeit bei der Durchführung des Asylverfahrens und bei den Aufnahmebedingungen keine systemischen Schwachstellen mehr zu erkennen sind. In beiden Bereichen sind die Kapazitäten durch verbesserte technische, materielle und personelle Ausstattung signifikant gestiegen. Beispielsweise erfolgt die medizinische Behandlung kostenlos im gleichen Umfang wie für bulgarische Staatsbürger. Etwaige punktuelle Defizite des Verfahrens und der Aufnahmevermögen nach der Rechtsprechung des

EuGH¹ keine systematischen Mängel zu begründen (U.v. 29.01.2015 - 13a B 14.50039 <5731632> unter Berufung auf VGH BW, U.v. 10.11.2014 - A 11 S 1778/14 <5691230>, vgl. *Entscheiderbrief 2/2015*, S. 4; vergleichbar hinsichtlich der Frage systemischer Mängel etwa VG Minden, U.v. 10.02.2015 - 10 K 1660/14.A <5731265>).

Dublin-Verordnung/Rumänien

VG Schwerin: Summarisch sprechen durchgreifende Gesichtspunkte dafür, dass die Unterbringung von Asylbewerbern und die Asylverfahren in Rumänien systemische Mängel aufweisen, durch die überstellte Personen Gefahr laufen, unmenschlich oder erniedrigend behandelt zu werden (Art. 4 Gr-Charta bzw. Art. 3 EMRK). Zu diesen Gesichtspunkten zählt etwa eine Pro-Asyl-Studie.² Auch ist ein Fall anhängig, in dem eine Familie mit kleinen Kindern substantiiert eine völlig unzureichende Versorgung vortrug. So gab es pro Monat lediglich zwei Gutscheine im Wert von 100 Lei (22,47 €), was für Lebensmittel nur für eine Woche reichte. Zudem waren die Wohnräume trotz Kälte unbeheizt und die medizinische Versorgung unzureichend. Es bedarf daher einer Klärung im Hauptsacheverfahren (B.v. 27.03.2015 - 3 B 236/15 As <5849298>; im Ergebnis ebenso VG Köln, B.v. 31.03.2015 - 20 L 211/15.A <5836836>; a.A. etwa VG Trier, B.v. 11.05.2015 - 1 L 1399/15.TR <5919006>; VG Hamburg, B.v. 10.04.2015 - 8 AE 750/15 <5871787>; VG Magdeburg, B.v. 31.03.2015 - 9 B 222/15 MD <5903992>; VG Arnsberg, B.v. 05.03.2015 - 2 L 288/15.A <5831204>).

Dublin-Verordnung/Tschechische Republik

VGH BY: Im Asylsystem der Tschechischen Republik sind keine systemischen Schwächen ersichtlich, die auf strukturellen Missständen beruhen, von den tschechischen Behörden tatenlos hingenommen werden und zu massiven Grundrechtsbeeinträchtigungen der Asylsuchenden führen würden. Soweit bei (erfolglosem) Abschluss des Asylverfahrens ein Dokument ausgehändigt wird, wonach bei einer weiteren Antragstellung eine sofortige Abschiebung

drohe, sind damit keine systemischen Mängel des Asylverfahrens dargelegt. Nach Art. 7 II VerfRL (a.F.)³ kann eine Ausnahme von der Berechtigung zum Verbleib im Mitgliedstaat während der Prüfung des Antrags gemacht werden, wenn gemäß den Art. 32 und 34 VerfRL (a.F.)⁴ ein Folgeantrag nicht weiter geprüft wird. Es stellt keinen Mangel im Asylverfahren dar, wenn ein Mitgliedstaat von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch macht und die Asylbewerber darauf hinweist (B.v. 17.08.2015 - 11 B 15.50111 <5614326>).

Rücküberstellung/Übernahmebereitschaft

OVG NW: Zu den tatsächlichen Vollzugshindernissen, die einen Duldungsanspruch auslösen, gehört eine Unmöglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen Gründen (§ 60a II 1 AufenthG). Eine fehlende Übernahmebereitschaft des Abschiebezielstaates ist ein solcher Umstand. Da die Abschiebungsanordnung nach § 34a I 1 AsylVfG nicht nur zu unterlassen ist, wenn ein solcher Duldungsgrund vorliegt, sondern erst ergehen kann, wenn der Duldungsgrund ausgeschlossen ist (,feststeht, dass sie durchgeführt werden kann'), muss die Übernahmebereitschaft positiv geklärt sein. Daran fehlt es, wenn der Zielstaat (hier Bulgarien) die Übernahme nach dem Dublin-System abgelehnt und auf einen Übernahmeantrag im Rahmen des Rückübernahmeabkommens verwiesen hat, ohne dass dieser positiv beschieden wurde (B.v. 03.03.2015 - 14 B 102/15.A <5754829>; vgl. auch VG Frankfurt/M., U.v. 24.03.2015 - 4 K 1736/14.F.A <5721113>).

Rücküberstellung/Zusicherung zur Aufnahmesituation – Sprache

VG Schwerin: Eine Einzelfallzusicherung muss nicht in Deutsch vorliegen bzw. ins Deutsche übersetzt werden. Die Vorlage einer in Englisch verfassten Zusicherung reicht aus. Denn entscheidend ist, dass sich das Bundesamt diese Erklärung quasi zu Eigen macht und eine Zusicherung abgibt, die auf der Erklärung des Aufnahmestaates fußt. Andernfalls wäre der gesamte Schriftverkehr zwischen den EU-

1 U.v. 21.12.2011 - C-411/10 u.a., vgl. *Entscheiderbrief 2/2012*, S. 1 u. vgl. etwa VG Ansbach, U.v. 28.01.2015 - AN 14 K 14.50181 <5734048> (zu Italien).

2 Pro Asyl u.a. (Hrsg.), Flüchtlinge im Labyrinth. Die vergebliche Suche nach Schutz im Dublin-System, S. 23, über www.proasyl.de.

3 2005/85/EG; zur Nachfolgeregelung von Art. 7 II VerfRL (a.F.) siehe Art. 9 II der RL 2013/32/EU.

4 Zu den Nachfolgeregelungen siehe Art. 40 u. 42 der RL 2013/32/EU.

Mitgliedstaaten⁵ unzureichend, da er zunächst in die Sprache des jeweiligen Staates übersetzt werden müsste. Aus Praktikabilitäts Erwägungen spricht nichts dagegen, wenn der Schriftverkehr z.B. in Englisch geführt wird und die damit arbeitenden Behörden den Inhalt des Schriftverkehrs eindeutig verstehen. Außerdem ergibt sich hier aus dem Schriftstück des italienischen Innenministeriums hinreichend, dass man die Einhaltung der EGMR-Kriterien im Falle der Überstellung garantiert. Auch für nicht Sprachbegabte wird dies durch die Bezugnahme auf die Entscheidung vom 04.11.2014 und die Verwendung des Wortes „... guarantees, that ...“ ausreichend deutlich.

Im Übrigen geht das Gericht davon aus, dass die Antragstellerseite entsprechende Sprachkenntnisse besitzt. Die Prozessbevollmächtigten legen z.B. in anderen Asylgerichtsverfahren englischsprachige Dokumente vor. Daher konnte insbesondere wegen des Charakters des vorläufigen Rechtsschutzes von der Übersetzung der Erklärung der italienischen Behörden abgesehen werden (B.v. 17.02.2015 - 5 B 1026/14 As <5727474>; eine englischsprachige italienische Zusicherung als unverwertbar erachtet dagegen VG Schwerin, B.v. 30.03.2015 - 3 B 428/15 As <5849113>).

Unterbringung von Asylsuchenden/ Gewerbegebiet

VGH BY: Nach der BauNVO können in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise Anlagen für soziale Zwecke Platz finden. Allerdings gilt dies wegen des wohnähnlichen Charakters grundsätzlich nicht für soziale Einrichtungen wie Flüchtlingsunterkünfte. In solchen Gebieten sollen sich prinzipiell Betriebe ansiedeln, deren Tätigkeit kein störungsfreies Wohnen zulässt. Eine nachträgliche Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplan – gestützt auf eine gesetzliche Erleichterung von Ende 2014⁶ – macht eine Baugenehmigung für eine Flüchtlingsunterkunft nicht ohne Weiteres rechtmäßig. Zwar

erleichtert das Gesetz bis Ende 2019 die Unterbringung von Asylbegehrenden in Gewerbegebieten. Doch gilt dies nur dann, wenn der Bebauungsplan dort zumindest ausnahmsweise soziale Anlagen akzeptiert (B.v. 05.03.2015 - 1 ZB 14.2373).

Assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht/ längerer Auslandsaufenthalt

BVerwG: Ein Türke verliert sein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht, wenn er Deutschland verlässt und über ein Jahr bei seiner Familie im Heimatland lebt. Nach EuGH-Rechtsprechung erlischt das Aufenthaltsrecht, wenn der Assoziationsberechtigte das Gebiet des Mitgliedstaates für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlässt. Für die Konkretisierung des Zeitraumes ist nicht auf die Zweijahresfrist des Art. 16 IV der UnionsbürgerRL⁷ abzustellen, sondern auf die zwölf aufeinanderfolgenden Monate des Art. 9 Ic Dauer AufenthaltsRL.⁸

Denn die elementaren Rechte aus der UnionsbürgerRL lassen sich nicht mit denen aus dem Assoziierungsabkommen Türkei – EU vergleichen, das nur wirtschaftliche Zwecke verfolgt.⁹ Wird das Bundesgebiet für mehr als zwölf Monate verlassen, spricht dies für eine rechtsvernichtende Verlagerung des Lebensmittelpunktes. Das Motiv, bei der Familie in der Türkei zu leben, ist zwar verständlich, doch aus dem Blickwinkel des Assoziationsrechts nicht gerechtfertigt. Art. 7 ARB 1/80 zielt auf dauerhafte Integration durch ein autonomes Arbeits- und Aufenthaltsrechts. Wer seinen Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet aufgibt und sich über ein Jahr in der Türkei aufhält, zerreit den Integrationszusammenhang (U.v. 25.03.2015 - 1 C 19.14).

Dr. Roland Bell

⁵ Dies muss über die EU-Mitgliedstaaten hinaus gelten, da auch Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz Dublin-Staaten sind.

⁶ Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen, BGBl. I 2014, 1748.

⁷ 2004/38/EG.

⁸ 2003/109/EG.

⁹ Vgl. EuGH, U.v. 08.12.2011 - C-371/08.

Literaturhinweis: Altersbestimmung in Deutschland und im Europäischen

Vergleich

Dr. Eva Britting-Reimer, Jugendhilfe, Heft 2/2015

Bestehen Zweifel, ob ein Asylantragsteller volljährig ist, bedarf es der Altersbestimmung, schon weil für unbegleitete Minderjährige (UM) besondere Schutzmechanismen gelten.¹ So sind UM von den Bundesländern in Obhut zu nehmen (§ 42 I SGB VIII). Da dieser Personenkreis häufig keine bzw. keine zureichenden Papiere hat und es sich um größere Zahlen handelt (2014: rd. 4.400 UM), sind Methoden zuverlässiger Altersbestimmung für die zuständigen Behörden² – meist Jugendämter – von erheblicher Praxisrelevanz. Doch gibt es bislang keine Methode, das Alter exakt zu bestimmen.

Die Autorin, Referatsleiterin im Bundesamt, gibt deshalb unter Einbeziehung von Rechtsprechung und europäischen Aspekten einen breiten Überblick über die gängigen medizinischen wie nichtmedizinischen Vorgehensweisen sowie ihre Vor- und Nachteile. Sie konstatiert ein uneinheitliches Vorgehen der Bundesländer. Besonders geht Britting-Reimer auf das „Hamburger Modell“ ein, welches bei Bedarf mehrere Methoden in einem transparenten Verfahren einsetzt. Darauf aufbauend empfiehlt sie, verschiedene Ansätze in einem Stufenverfahren zu kombinieren, um die Schätzgenauigkeit zu erhöhen. Zudem schlägt sie vor, einheitliche Standards in Deutschland zu schaffen. Im Zusammenhang mit der Altersbestimmung weist die Verfasserin auf ein Forschungsprojekt der Universität Münster hin.

Dr. Roland Bell

- 1 Oft werden diese durch niedrige Altersangaben gezielt angestrebt. Es gibt aber auch Gründe, sich als volljährig darzustellen (vgl. *Entscheiderbrief 2/2015*, S. 7).
- 2 Das Bundesamt übernimmt wegen der eindeutigen Zuständigkeiten und der gegenseitigen Akzeptanz von Behördenentscheidungen im föderalen Staat grundsätzlich das vom Land festgestellte Alter.



Veröffentlichungen des Bundesamtes

► Informationen des Bundesamtes

- Ägypten: Die Muslimbruderschaft

Stand: August 2015

Hrsg.: Bundesamt 225 a

- Montenegro. Allgemeine Lage, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte

Stand: Mai 2015

Hrsg.: Bundesamt, 225 a

► weitere Ausarbeitungen

- Das Bundesamt in Zahlen 2014 - Asyl, Migration und Integration

Stand: Juli 2015

Hrsg.: Bundesamt, 124

- Hinweise für einen erfolgreichen Dolmetschereinsatz

Stand: Mai 2015

Hrsg.: Bundesamt, 412

- Migrationsprofil Westbalkan - Ursachen, Herausforderungen und Lösungsansätze (Working Paper 63)

Stand: Mai 2015

Hrsg.: Bundesamt, 230

- Zehn Jahre Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) - Erfolge, Wirkungen und Potenziale aus Sicht der Klienten (Forschungsbericht 25)

Stand: Juli 2015

Hrsg.: Bundesamt

Veröffentlichungen anderer

EASO

- Annual Report on the Situation of Asylum in the European Union 2014, July 2015, 138 S.
- Eritrea Country Focus, May 2015, 70 S.
- Researching the situation of lesbian, gay and bisexual persons (LGB) in countries of origin, Malta April 2015, 56 S.

Fulvio Haefeli/Gert Winter, Gewaltanwendung und Asylunwürdigkeit am Beispiel der PKK, ZAR Heft 3/2015, S. 97 ff.

KAS (Hrsg.), Kirchenasyl, Rechtsbruch oder Akt der Barmherzigkeit?, Monitor Religion und Politik, Berlin 23.02.2015

Joshua Landis, Syrien: Analyse und Prognose, Inamo Heft Frühjahr 2015, S. 51 ff.

Christine Langenfeld/Claudius Weisensee, Flüchtlinge ins Gewerbegebiet, ZAR Heft 4/2015, S. 132 ff.

Anna Lübke, Prinzipien der Zuordnung von Flüchtlingsverantwortung und Individualrechtsschutz im Dublin-System, ZAR Heft 4/2015, S. 125 ff.

Reinhard Marx, Ausgewählte Probleme des Eilrechtsschutzes im Dublin-Verfahren - Teil 1 und 2, InfAusR Heft April 2015, S. 164 ff. bzw. Mai 2015, S. 204 ff.

Berthold Münch, Die Beratung von Flüchtlingen als Rechtsdienstleistung, Asylmagazin Heft 4/2015, S. 104 ff.

Ursula Gräfin Prashma, Aufenthaltssicherung für unbegleitete Minderjährige, jugendhilfe Heft 2, April 2015, S. 105 ff.

US Commission on International Religious Freedom, Annual Report 2015, Washington 2015, 231 S., über www.uscirf.gov

Informationen hierzu über

IVS-Telefon: 0911/943-7188

IVS-Fax: 0911/943-7198

E-Mail: ivs-anfragen@bamf.bund.de

▶▶▶ Demnächst lesen Sie:

- Das Dublin-Überstellungsverfahren
- Aus der Rechtsprechung
- Aktuelles aus Europa

IMPRESSUM

Entscheiderbrief 7-8/2015 - 31.08.2015

Auflage: 1250 Exemplare

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

ISSN 1869-1803

Redaktion Entscheiderbrief

Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

www.bamf.de

poststelle@bamf.bund.de

Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Doris Tanadi, 223

90343 Nürnberg

ee-Brief@BAMF.bund.de

www.bamf.de

Tel.: +49 (0) 911/943-7100

Fax: +49 (0) 911/943-7198

Erscheinungsweise:

monatlich; Redaktionsschluss jeweils der 15. eines Monats

(Änderungen nach Bedarf)

Druck:

Bonifatius GmbH, Paderborn

Druck-Buch-Verlag

Gestaltung:

Petra Schiller, 223

Bildnachweis:

Wolfgang Heindel, 414

Text:

Dr. Roland Bell, RL 224 (verantw. Leiter)

Bernd Emtmann, 410

Maria Schäfer, 225a

Tanja Sichert, BdP

Martina Todt-Arnold, 225a

Marlies Wick, 412

Josef Wiesend, 413

Nachdruck und Nutzung nur nach Zustimmung des Herausgebers mit Quellenangabe und Belegexemplar. Kein Anspruch auf Veröffentlichung oder Manuskriptrückgabe.